

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

gegen

Piratenpartei Deutschland Bundesparteitag 22.1 Bad Homburg
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

— Antragsteller, —

— Antragsgegner, —

— Vertretung des Antragsgegner, —

wird beantragt:

- (1) Die Installation des Schiedsgerichts der Länder wird durch den § 14 Abs. 1, Satz 1 nicht gedeckt und war daher nicht rechtmässig. Das Schiedsgericht der Länder gibt daher das Verfahren an das Bundesschiedsgericht ab zum Verweis an ein Landesschiedsgericht.
- (2) Der Richter Melano Gärtner wird wegen der Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme an diesem Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Der Beschluss bezüglich des Antrages SO 002 (Misstrauensvotum) wird aufgehoben. Die Kassenprüfer der Amtsperiode 2021/2022 werden den von ihnen verfassten Kassenprüfbericht 2021/2022 im nächsten Bundesparteitag vortragen und den Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes für die Amtsperiode 2021/2022 stellen.
- (4) Die Wahl der Kassenprüfer für die Amtsperiode 2022/2023 wird annulliert und ist bis zum Ablauf des IV. Quartals 2021 zu wiederholen.

Aktenzeichen **SGdL-01-22-H**

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland durch Sitzung am 05.10.2022 durch die Richter Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Phil Höfer entschieden:

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan
Lorenz
1. Kammer Vorsitz

Dominique
Reinoß
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Die Anträge zu (1) und (2) werden als unzulässig verworfen, und
die Anträge zu (3) und (4) werden als unbegründet abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 11. und 12. Juni 2022 findet in Bad Homburg vor der Höhe der 25. Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland (BPT 22.1) statt. Unter anderem wird dort der Sonstige Antrag SO002 behandelt, der das Ziel hat die für die Amtszeit 2021/2022 gewählten Bundeskassenprüfer über ein Misstrauensvotum abzusetzen, den für den BPT 22.1 angefertigten Kassenprüferbericht nicht vorzutragen und nicht zu veröffentlichen und die Entlastung des dahinscheidenden Bundesvorstands auf den nächsten Bundesparteitag zu verschieben. Dem Antrag wird mehrheitlich von der Basis zugestimmt.

Am 15.07.2022 reicht der Antragstellende Klage beim SGdL gegen Antrag SO002 und die Wahlen der neu gewählten Bundeskassenprüfer ein.

Am 10.08.2022 eröffnet das Gericht mit einem Teileröffnungsbeschluss¹ das Verfahren. Gegen die abgewiesenen Teile des Antrags reicht der Antragstellende am 17.08.2022 sofortige Beschwerde ein.² Diese wird am 27.08.2022 abgewiesen und an das Bundeschiedsgericht (BSG) zur endgültigen Entscheidung weiter gereicht. Mit Beschluss BSG 03/22³ wurde die sofortige Beschwerde endgültig abgeschlossen.

Am 13.09.2022 lädt das SGdL zu einer fernmündlichen Verhandlung für den 05.10.2022 ein.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig, aber als unbegründet abzuweisen.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt.

1. Anträge (1) und (2)

Die beiden Teilanträge wurden im Eröffnungsbeschluss als unbegründet bzw. als unzulässig verworfen. Auch die sofortige Beschwerde am SGdL und danach am BSG blieb jedesmal ohne Erfolg.

2. Antrag (3)

Im Fall des SO002 ist dieser als sonstiger Antrag auf einem Parteitag nach der gültigen Antragsordnung zulässig. Auch durchlief dieser Antrag die Kontrollinstanz der Antragskommission.

Auch wenn der sonstige Antrag SO002 den Charakter einer Ordnungsmaßnahme besitzt, ist dieser kein Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme nach § 6 Bundessatzung⁴. Dieses macht einen großen Un-

¹Teileröffnungsbeschluss - SGdL-01-22-H

²Abweisungsbeschluss - SGdL-02-22-H-SB

³Beschluss - BSG 03/22

⁴Bundessatzung Abschnitt A - Ordnungsmaßnahmen

terschied aus in seiner Behandlung. Demnach darf ein Parteitag über einen ordentlich eingereichten sonstigen Antrag nach den Regularien der Geschäftsordnung des Parteitags darüber beraten und schlussendlich auch darüber abstimmen, wenn es von den Mitgliedern gewünscht ist. Der Abstimmung ging eine Aussprache voraus, welche vom Parteitag genutzt wurde.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass das Rechtstaatsprinzip in der Form wie es der Antragstellende auf sich bezieht, hier in keiner Weise verletzt wurde. Der Antragstellende hatte Gelegenheit vorab den sonstigen Antrag zu lesen und sich inhaltlich damit zu befassen. Ebenfalls gab es vorab die Möglichkeit der Aussprache, an welcher der Antragstellende sich auch beteiligte und demokratisch wurde in üblicher Form des Parteitags über einen ordentlich eingereichten und nach Geschäftsordnung behandelten Antrag schlussendlich abgestimmt.

Die Argumentation, welche sich aus der fermündlichen Verhandlung ergab, dass im Antrag vorrangig der Kassenprüferbericht angegriffen wurde und nicht das Amt des Kassenprüfers selbst - da nach Auffassung des Antragstellenden die Satzung dem Parteitag nicht erlaubt ein Misstrauensvotum gegenüber den Kassenprüfern auszusprechen - was bei der Antragsdiskussion angesprochen wurde. Analog zu § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB kann ein Gremium nicht nur einen bestellten - hier einen gewählten - Vorstand seines Amtes wieder entheben, sondern auch jede durch das Gremium berufene Person wieder aus dem gewählten Amt entfernen. In der Piratenpartei ist dies in Form eines Misstrauensvotums üblich.

3. Antrag (4)

Für den Antrag zu (4) damit zu argumentieren, was die Versammlungsleitung alles falsch macht, hat inhaltlich nichts mit der Begründung zum eigentlichen Antrag zu tun. Die Wahl der Kassenprüfer als solches stand ordnungsgemäß auf der Tagesordnung. Der Antragstellende stand mit zur Wahl der neu zu wählenden Kassenprüfer und der GO-Antrag auf Einzelabstimmung erfolgte ohne Gegenrede. Der Antragstellende hat spätestens da die Gelegenheit gehabt, gegen den GO-Antrag zu argumentieren. Diese Prozedur verlief im Einklang mit der geltenden Geschäftsordnung und daher war auch dieser Antrag als unbegründet abzuweisen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 12 Abs. 5 SGO zulässig. Die Berufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Die Berufung ist einzureichen bei der

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Alexander Brandt

Phil Höfer